



Amtsgericht Schöneberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Vormundschaft	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Schöneberg

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90159 - 0

Fax: (030) 90159 - 429

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Der rollstuhlgerechte Eingang ist über den Parkplatz in der Gothaer Straße zu erreichen. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich für die Info- und Rechtsantragstelle -bevorzugt für Berufstätige- donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

An folgenden Tagen bleibt unsere Infostelle geschlossen:

10.05.2024

04.10.2024

23.12.2024

27.12.2024

30.12.2024

02.01.2025

Nahverkehr

 U-Bahn

13.05.2024

Eisenacher Straße: U7 Bayerischer Platz: U7 Bayerischer Platz: U4



Grunewaldstraße: M46 Rathaus Schöneberg: 104 (mit ca. fünf Minuten Fußweg)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Vormundschaft

Eine Vormundschaft ist immer dann erforderlich, wenn die Eltern des Kindes die elterliche Sorge nicht ausüben können oder dürfen. Die Vormundschaft wird vom Familiengericht in folgenden Fällen von Amts wegen angeordnet:

- die Mutter des Kindes ist selbst minderjährig
- die elterliche Sorge ruht oder wurde durch das Gericht entzogen
- die Eltern des Kindes sind verstorben
- wenn die Eltern nicht feststellbar sind (Findelkind)
- während der Adoption eines Minderjährigen (§ 1751 BGB)

Die Vormundschaft besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes oder aber bis zum Wiederaufleben der elterlichen Sorge.

Ein Vormund hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, die Eltern aufgrund ihrer elterlichen Sorge haben. Er/Sie vertritt des Mündel gesetzlich. Zu bestimmten Rechtsgeschäften des Mündels ist jedoch eine familiengerichtlichen Genehmigung erforderlich. Vormünder werden außerdem durch das Familiengericht unterstützt und überwacht.

Ein Vormund muss dem Familiengericht gegenüber regelmäßig ausführlich über das Kind berichten und über die Verwendung der Gelder des Kindes Rechenschaft ablegen. Wenigstens einmal monatlich hat ein Vormund das Kind in seinem üblichen Umfeld persönlich zu treffen.

Verfahrensablauf

1. Wenn Sie eine Vormundschaft ehrenamtlich übernehmen möchten, wenden Sie sich bitte zunächst an das Jugendamt. Das Jugendamt wird Sie entsprechend beraten.
2. Der Antrag kann danach schriftlich beim Familiengericht gestellt werden.
3. Das Familiengericht prüft dann ihre Eignung und holt einige Auskünfte ein (Bundeszentralregister, Schuldnerverzeichnis, Bericht des Jugendamtes).
 - Weiterhin wird vor einer Entscheidung ein persönliches Gespräch mit dem Kind geführt.
4. Die Auswahl erfolgt durch einen Beschluss des Familiengerichts.
 - In einem persönlichen Gespräch werden Ihnen die Aufgaben ausführlich erklärt, wenn Sie das erste Mal eine Vormundschaft führen.

Voraussetzungen

- **geeignete Person / Behörde / Verein**

Wer kann Vormund werden?

Als Vormund kommt eine geeignete Person (z. B. Familienangehöriger oder ein Berufsvormund), eine Behörde (beispielsweise das Jugendamt) oder ein Verein in Betracht. Eltern haben die Möglichkeit, in einem Testament einen Vormund für ihre Kinder zu benennen. Die tatsächliche Auswahl erfolgt aber

durch das Familiengericht.

- Bis auf wenige Ausnahmen übt der Vormund seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

- **Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge**

(<https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/ehrenamtliches-engagement/>)

Insbesondere werden immer ehrenamtliche Vormünder für die minderjährigen Flüchtlinge gesucht, die ohne ihre Eltern nach Deutschland eingereist sind.

Erforderliche Unterlagen

- **Name, Geburtsdatum und Wohnort des Kindes, für welches Sie Vormund werden wollen**
- **Name, Geburtsdatum und Geburtsort, sowie Wohnort der Person, die die Vormundschaft übernehmen möchte**
- **Begründung, warum Sie die Vormundschaft für das Kind übernehmen möchten**

Gebühren

Die Kosten für die Führung des Vormundschaftsverfahrens beim Familiengericht trägt das Kind. Gebühren werden aber nur erhoben, wenn das Vermögen des Mündels nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt.

Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1778 ff**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG028700360>)
- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 151 ff**
(https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_151.html)
- **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) Hauptabschnitt 3 - Vorschuss und Vorauszahlung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/BJNR266600008.html#BJNR266600008BJNG000300000>)

Weiterführende Informationen

- **Merkblätter für Vormünder**
(<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/familiensachen/artikel.418015.php>)
- **Merkblatt zur Aufwandspauschale und Haftpflichtversicherung**
(<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418020.php>)
- **Deutschlandweite Orts- und Gerichtssuche**
(<https://www.justizadressen.nrw.de/og.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Sachlich zuständig für die Bestellung, Unterstützung und Aufsicht des Vormunds ist das Amtsgericht (Familiengericht).
- Örtlich zuständig ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen; ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.